



Camping La Poissine 2520 La Neuveville

REGLEMENT

1. Der Camping ist ein Saisonbetrieb und vom 1. April bis 30. September offen.
2. Die Betriebsleitung übernehmen die Verantwortung für den gesamten Betrieb. Jeder Benutzer hat sich dem Entsprechend an die Anordnungen und Bemerkungen dieses Reglements zu halten.
3. Jeder Camper muss sich an der Rezeption anmelden und sich einschreiben und sich mit Reisepass, Identitätskarte oder Mitgliedskarte eines Campingclub identifizieren.
 - 3.1 Als Übernachtung zählt von der Ankunftszeit bis am nächsten Tag 12h00.
 - 3.2 Die Gebühren für Übernachtungen und für die ganze Saison werden von der Gemeinde bestimmt.
 - 3.3 Der Saisoncamper begleicht den Pauschalpreis vor der Eröffnung. Der Pauschalpreis umfasst nur die Familie des Installationsbesitzers (Eltern, Kinder, Minderjährige und Ledige)
 - 3.4 Alle andere Besucher haben die Verpflichtung sich an der Rezeption zu melden und die Übernachtungen und Kurtaxen zu begleichen.
 - 3.5 Jeder eingeschriebene Camper zahlt keinen Badeeintritt. Alle andere gelten als Besucher und müssen ihren Badeeintritt bezahlen.
4. Die Plätze werden vom Betriebsleiter zugewiesen.
5. Das Parkieren der Fahrzeuge ist auf dem Camping verboten. Das Ab- und Aufladen ist erlaubt.
 - 5.1 Die Parkplätze, im Osten des Geländes entlang der Chemin de la Plage, können von den Campern benutzt werden.
 - 5.2 Es ist verboten mit den Motorrädern auf dem Camping zu fahren.

GENERELLE ANORDNUNG

6. Das ganze Gelände und ganz besonders die Sanitärseinrichtungen müssen sauber gehalten werden. Kinder unter sechs Jahren müssen von Erwachsenen in die Sanitärseinrichtungen begleitet werden.
 - 6.1 Es ist verboten in den Sanitärseinrichtungen zu spielen.
 - 6.2 Die Duschen sind von 22h30 bis 06h30 geschlossen.
 - 6.3 Der Geschirrwaschraum ist nur für diesen Zweck zu benutzen.

- 6.4 Das Abwasser und der Inhalt der chemischen Toiletten dürfen nur im chemischen Toilettenraum gelehrt werden.
7. Die Camper müssen sich korrekt und anständig mit den Mitbenützern verhalten.
 - 7.1 Zwischen 22h00 und 07h00 ist Nachtruhe.
 - 7.2 Radios und Fernseher sind mit Maas zu benützen.
8. Offene Feuer sind verboten. Grills können benutzt werden. Sie müssen 30 cm vom Boden entfernt sein.
9. Hunde sind auf dem Camping bewilligt. Sie müssen an der Leine gehalten werden. Der Aufenthalt in der Sanitätseinrichtung ist strengstens verboten. Der Gebrauch der „Robidog“ Säcke ist obligatorisch
 - 9.1 Die Besitzer der Hunde sind für das Verhalten der Tiere verantwortlich.
10. Der Betriebsleiter übernimmt keine Verantwortung für verlorene oder gestohlene Gestände.
11. Jegliche Schäden verursacht von Dritten, durch Naturgewalt oder Feuerschäden sind nicht in der Campingversicherung enthalten. Jeder Camper muss sich dagegen selber versichern.
12. Alle Unfälle und Grundwasserverschmutzungen müssen der Betriebsleitung sofort gemeldet werden.
13. Es ist verboten Aeste oder Bäume abzuschneiden. Es dürfen keine Nägel oder Schrauben in die Bäume geschlagen werden.
 - 13.1 Abläufe und Sickergruben sind verboten.
14. Alles andere als Zelte oder Caravanes sind verboten, Böden sind im Vorzelt erlaubt und werden im Winter entfernt.
15. Die Wege müssen für den Verkehr im Camping frei sein.
16. Die Abfälle müssen in den offiziellen roten Säcke und in die vorgesehene Kontainer gebracht werden. Die Säcke können Sie an der Rezeption kaufen. Für andere Entsorgungen halten Sie sich bitte an das Gemeindereglement.

REGLEMENT FUER DIE „SAISONNIERS“

17. Die Mieter dürfen nicht untervermieten.
18. Der Kauf eines Caravanes auf dem Gelände, gibt nicht das Recht auf dem Platz zu bleiben. Die Betriebsleiter entscheiden.
19. Es gibt keine Entschädigung für einen vorzeitigen Abgang eines Dauermieters.
20. Die Vermietung wird von Jahr zu Jahr verlängert. Die Verträge können von beiden Parteien bis zum 31. Dezember aufgelöst werden.
21. Die elektrische Kapazität im Camping ist beschränkt. Elektrische Heizöfen sind verboten. Kontrollen werden durchgeführt.
 - a. Die Elektrizität wird pauschal berechnet. Die Summe kann nach Gebrauch oder nach Gebühr der Gemeinde jedes Jahr geändert werden. Der Mieter der keine Elektrizität will muss es Anfangs Saison melden.
22. Wer sich nicht Ordnungsgemäss an dieses Reglement hält, kann mit einer Busse bis Fr. 300.— belegt werden. Die Beschuldigten können auch im Laufe der Saison verwiesen werden.

23. Gerichtsstand ist La Neuveville.

Diese Reglement annulliert und ersetzt jenes vom 30.03.1992. Dieses Reglement hat der Gemeinderat am 27.04.1998 genehmigt.

Der Gemeinderat